

## Regulativ

über die

### Verteilung der Zinsen des Fonds für arme Blinde des Kantons Zürich.

(Vom 3. Februar 1938.)

§ 1. Zur Teilnahme am Ertrage des Fonds sind alle armen blinden Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen zugelassen, welche gut beleumdet und über 35 Jahre alt sind. Als arm gilt, wer kein steuerbares Vermögen oder Einkommen besitzt (§§ 15 und 25 des Steuergesetzes).

§ 2. Die Bewerber sind von der gesetzlichen Armenpflege ihres Wohnortes mit besonderem Formular bei der Direktion des Armenwesens anzumelden.

Die Anmeldung kann jederzeit geschehen. Ihr ist ein ärztliches Zeugnis über die Ursache und den Grad der Erblindung, sowie über die Möglichkeit einer Hebung oder Milderung des Gebrechens beizulegen.

§ 3. Die Armendirektion führt ein Verzeichnis der angemeldeten Blinden, das alle für die Beitragsverteilung wesentlichen Punkte enthält.

Vor der Verteilung sind alljährlich die beteiligten Armenpflegen über die Verhältnisse der angemeldeten Blinden zu befragen. Jedes fünfte Jahr erfolgt zwecks Ermittlung teilnahmeberechtigter, noch nicht angemeldeter Blinder eine Rundfrage bei allen Armenpflegen des Kantons.

§ 4. Über die auf Weihnachten vorzunehmende Verteilung der Zinsen des Fonds beschließt der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Armenwesens.

§ 5. Die Teilnehmer gliedern sich in drei Gruppen:

Die erste Gruppe bilden, als die ärmsten im Sinne der Stiftungsurkunde, die völlig erwerbsunfähigen Blinden, die keinerlei eigenes Vermögen noch Einkommen besitzen und auch keine Anstaltsversorgung genießen. Unter diesen nehmen die 25 ältesten in der Weise eine besondere Stellung ein, daß der auf sie zusammen entfallende Zinsenanteil mindestens dem Zinsertrag des ursprünglichen, Fr. 40,000.— be-

tragenden Stiftungskapitals zum jeweiligen Hypothekarzinsfuße der Kantonalbank gleichkommen soll. Erlauben die verfügbaren Mittel, den andern Teilnehmern der Gruppe mindestens ebensoviel zuzuwenden oder für alle über den genannten Ansatz hinauszugehen, so sind alle gleichmäßig zu berücksichtigen.

Die zweite Gruppe bilden die übrigen nach § 1 zur Berücksichtigung zugelassenen, soweit sie nicht in Anstalten untergebracht sind, die dritte Gruppe die in Anstalten befindlichen Blinden. Auch innerhalb dieser Gruppen herrscht Gleichberechtigung der Beteiligten.

Die Abstände zwischen den Ansätzen von Gruppe zu Gruppe sollen gleich groß sein.

§ 6. Blinde, die einen verwerflichen Lebenswandel führen, sind von der Teilnahme auszuschließen.

§ 7. Die Ausrichtung der Beiträge geschieht durch Vermittlung der Armenpflegen des Wohnortes der Bedachten, bei den außerhalb des Kantons wohnhaften allenfalls durch geeignete andere Stellen. Die Höhe ihres Befehnisses ist den Bedachten direkt mitzuteilen.

§ 8. Den Bedachten steht das freie Verfügungsrecht über ihre Anteile zu.

§ 9. Die Anrechnung der Blindenfondsbeiträge auf die Armenunterstützung ist untersagt.

§ 10. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und hebt dasjenige vom 29. Oktober 1918 auf.

Zürich, den 3. Februar 1938.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Dr. Aepli.

## **Reglement**

über die

### **Lernvikariate an der Volksschule.**

(Vom 3. Februar 1938.)

1. Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrkräfte